

# **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 2 bis 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14.12.2023 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### § 4 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert

27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 4 Gleichgestellte/r ist.

## **§ 2**

### § 4 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt geändert

27 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 4 Gleichgestellte/r ist.

## **§ 3**

### § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert

Bei Verlust oder Beschädigung der OstseeCard werden auf Antrag und unter Vorlage des Meldescheines von dem Tourismus-Service Heiligenhafen ErsatzOstseeCards sowie Jahres OstseeCards ausgestellt. Für die Ersatzausstellung werden Verwaltungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle erhoben.

## **§ 4**

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht verändert.

## **§ 5**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Heiligenhafen, den 18.12.2023

Stadt Heiligenhafen

(L.S.)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)  
Bürgermeister